



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Herr Benedikt Würth
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Zug, 5. September 2017 ek

Vernehmlassung zu Ihrem Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zum Mitbericht zu Ihrem Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir unterstützen Ihren Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme vom 14. Juli 2017 mit folgenden Ergänzungen:

Anträge

Antrag 1

Randziffer 6 sei wie folgt anzupassen

«Aus diesem Grund und um dennoch eine rasche und effiziente Einführung der Stellmeldepflicht sicherzustellen, ist deshalb der Schwellenwert – zumindest in einer ersten Phase – deutlich höher anzusetzen. Die Kantone sprechen sich für eine erste Phase mit einem Schwellenwert von 8% aus. Wenn das System vollzugstechnisch implementiert ist, **die arbeitsmarktliche Notwendigkeit und die Wirkung des neuen Instrumentariums dannzumal ausgewiesen ist**, kann der Wert **im Lichte der gemachten Erfahrungen gesenkt** angepasst werden, **beispielsweise auf 6,5%.**»

Antrag 2

Randziffer 11

Betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht fordern wir – entgegen Ihrem Vorschlag – grundsätzlich und in jedem Fall die Einführung der vorgeschlagenen Variante, wonach von der Meldepflicht alle Beschäftigungen ausgenommen werden sollen, die weniger als einen Monat dauern.

Begründung

Zu Antrag 1

Wie in Ihrem Entwurf zur gemeinsamen Stellungnahme vom 14. Juli 2017 in dieser Angelegenheit zutreffend ausgeführt wird, ist mit Blick auf die Bedürfnisse des Wirtschaftsstandorts Zug nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat den Schwellenwert zur Auslösung der Stellenmeldepflicht auf fünf Prozent in einer spezifischen Berufsgruppe festlegen will. Es ist angebracht, in einem ersten Schritt einen höheren Schwellenwert festzulegen und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren nicht von Beginn weg mit Stellenmeldungen zu überfluten. Zudem ist der neu entstehende Personal- und Finanzaufwand für die Kantone zu bedenken. Aus diesem Grund unterstützen wir Ihren Antrag, den Schwellenwert zur Auslösung der Stellenmeldepflicht auf acht Prozent festzulegen. Eine spätere Senkung des Werts kann allenfalls geprüft werden, wenn die arbeitsmarktliche Notwendigkeit und die Wirkung des neuen Instrumentariums dannzumal ausgewiesen ist. Entgegen Ihrem Vorschlag im Entwurf zur Stellungnahme soll nicht heute schon ein alternativer Wert vorgeschlagen werden.

Zu Antrag 2

Es muss zwingend die Variante gewählt werden, wonach Beschäftigungen unter einem Monat von der Meldepflicht ausgenommen werden. Eine Unterscheidung, ob sich der Bundesrat für einen Schwellenwert von fünf oder acht Prozent ausspricht, ist nicht angebracht. Mit einer Ausnahme der Meldepflicht für Beschäftigungen unter 14 Tagen würde die Bürokratie für Kurzeinsätze überborden, ohne dass die eigentliche Zielgruppe der Stellensuchenden einen nachhaltigen Nutzen, d.h. mindestens eine mittelfristige Anstellungsdauer hat. In diesem Punkt weichen wir von der Stellungnahme des VSAA vom 6. Juli 2017 (Beilage) ab, welche wir ansonsten voll und ganz unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage: Stellungnahme des VSAA an die VDK vom 6. Juli 2017

Kopie per E-Mail an:

- mail@kdk.ch
- Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit